

Gröditsch, 10. Januar 2021

Sehr geehrte Eltern,

zum Anfang des Schuljahres gibt es immer viel auszufüllen. Auch in diesem Schuljahr ist das so.

Viele von Ihnen waren schon ganz fleißig und haben ausgeteilte Formulare ausgefüllt und abgegeben. Dennoch möchte ich Sie bitten, die beiliegenden Informationen zu beachten und die Formulare, die das Bildungsministerium nochmals überarbeitet hat, auszufüllen.

Es gab einige Fragen bezüglich der Teststrategie. Hier nun noch einmal eine Kurzfassung dazu:

- der Selbsttest der Kinder erfolgt zu Hause
- das Ergebnis des **Selbsttests wird jeweils montags und donnerstags** in der Schule **kontrolliert** (an die vollständig ausgefüllten Testbestätigungen denken)
- die Eltern können der Selbsttestung **nur in Ausnahmefällen** (durch die Kinder selbst, unter Aufsicht eines Erwachsenen) in der Schule zustimmen -> im vergangenen Schuljahr mussten wir beobachten, dass einige Kinder gehäuft ohne Testbestätigung in der Schule erschienen
- Hinweis zur Anlage 3: sobald wir Tests nachgeliefert gekommen schicken wir diese mit

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre zusätzliche Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
ALLEGRO GRUNDSCHULE Gröditsch

gez. Lisette Zobel
Schulleiterin



An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
der Schulen im Land Brandenburg

Potsdam, den 30. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

die Sommerferien sind zu Ende, Sie und Ihre Kinder haben sich hoffentlich in den zurückliegenden Wochen erholen können. Das Schuljahr 2021/2022 beginnt in Kürze; nicht wenige Kinder werden erstmals die Schule besuchen, viele werden ihre Schulkarriere fortsetzen.

Und für alle Schülerinnen werden Schule und Unterricht im Regelbetrieb stattfinden, das heißt die planmäßige Organisation von Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen entsprechend der Stundentafel mit den Zusatzunterrichtsangeboten einschließlich Ganztags. Hierzu kommen Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen.

Bestimmte Rahmenbedingungen hat die Landesregierung zur Flankierung des Regelbetriebs und zur Sicherung der Erfolge bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens für erforderlich erachtet und in der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung geregelt; die Sie unter https://bravovs.brandenburg.de/de/vorschriften_schnellsuche einsehen können:

- Ihre Kinder tragen eine medizinische Maske, unter 14-jährige, sofern sie wegen der Passform keine medizinische Maske tragen können, eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn sie den Schülerverskehr nutzen;
- In den ersten beiden Schulwochen tragen alle Schüler/innen, auch die der Primarstufe, im Innenbereich eine medizinische Maske. Im Außenbereich der Schule und während des Stoßflusses der Unterrichtsräume kann die Maske abgesetzt werden. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske können Sie sich anhand der Umgangsverordnung und durch Nachfragen bei der Schule, die Ihre Kinder besuchen, informieren.
- Das in der zweiten Hälfte des letzten Schuljahres eingeführte *Testkonzept* für die Schulen wird fortgesetzt; Schüler/innen mit einem vollständigen Impfschutz oder die von einer Corona-Infektion genesen sind, müssen sich nicht mehr testen, wenn sie einen Impf- oder Genesennachweis vorweisen können.
- Die eingeführten *Hygienekonzepte der Schulen* werden angewandt.

Die Schulleiter/innen mit ihren Kollegen tun in Zusammenarbeit mit den Schülern alles in ihren Mächtigkeiten, um die Schule zu einem Ort zu machen, an dem Ihre Kinder so sicher sind, wie dies in den gegenwärtigen Zeiten möglich ist. Dazu gehört auch ein Programm zur

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Beauf.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 21/22)
Hausruf: +49 331 866-3660
Fax: +49 331 27648-2546
Internet: mbs@brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene an Schulen aufgelegt wird.

Zusätzlich wird es ein besonderes Impfangebot für eine COVID-19-Schutzimpfung für die Schüler/innen ab 16 Jahren an den 25 Oberstufenzeiten (OSZ) des Landes Brandenburg geben, das als zusätzliche Impfkampagne von den örtlichen Gesundheitsbehörden durchgeführt werden soll. Für die unter 16-jährigen Schüler/innen liegt zwar bisher keine generelle Impfempfehlung der STIKO vor. Der COVID-19-Impfstoff ist aber von der EMA auch für den Gebrauch ab dem Alter von 12 Jahren zugelassen. Nach Ansicht der STIKO kann 12 bis 17-jährigen auf Wunsch der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten – oder bei entsprechender Einwilligungsfähigkeit des Kindes/der Jugendlichen – und nach ärztlicher Aufklärung eine COVID-19-Impfung mit dem Impfstoff von BioNTech angeboten werden. Unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der Schüler/innen soll die Impfung an den OSZ nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erfolgen. Vorgehen ist, dass die Impfungen durch mobile Impfteams direkt in den OSZ durchgeführt werden. Die Impfungen erfolgen ohne Terminvergabe. Hierzu erfolgen noch gesonderte Informationen.

Sie entscheiden über den Schulbesuch, wenn ein Arzt attestiert, dass Ihre Kinder oder andere Angehörige Ihres Haushalts einer Risikogruppe angehören und der Schulbesuch ein medizinisch nicht zu vertretendes Risiko für Leib und Leben darstellen würde.

Die pandemiebedingten Störungen des Schulbetriebs im auslaufenden Schuljahr hatten zur Folge, dass das Curriculum nicht vollständig absolviert werden konnte. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen am Ende des Schuljahres 2020/2021 waren sowohl am Ende der 10. Jahrgangsstufe als auch für das Abitur im Landesdurchschnitt etwas besser als im Schuljahr 2019/2020, weil sich die Schüler/innen und die Lehrkräfte, aber auch Sie als Eltern sich sehr stark engagiert haben.

Das außerordentliche Engagement wird in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von insgesamt rund 80 Mio. € unterstützt, mit denen vielfältige Gelegenheiten geschaffen werden sollen, damit Ihre Kinder mögliche individuelle Lernrückstände aufholen können. Die geplanten Maßnahmen des *Aktionsprogramms Aufholen nach Corona* sind breit gefächert und umfassen im Wesentlichen ergänzende Lernangebote, individuelle Lernbegleitung und außerschulische Förderangebote, aber auch Angebote der Schulsozialarbeit, Bewegungsangebote und Schwimmkurse sowie zusätzliche Ferien- und Freizeitmöglichkeiten und Freiwilligendienste. Erreicht werden sollen möglichst alle Schüler/innen.

Die Lern- und soziale Kompetenzförderung durch zusätzliche außerschulische Angebote soll zum Beginn des Schuljahres einsetzen. In einem ersten Schritt erhalten alle Schulen ein einmaliges Sofort-Budget, mit dem sie Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts zu Beginn des Schuljahres mit externen Partnern umsetzen können. In der zweiten Phase, die nach den Herbstferien beginnt, ist geplant, den Schulen Budgets nach ihrem Bedarf jeweils für ein Schulhalbjahr zuzuordnen; eine wesentliche Grundlage dafür sollen die Ergebnisse der Lernstandshebungen darstellen.

Zusätzliche schulische Angebote zur Unterstützung von Schüler/innen auf der Grundlage des erhobenen Lernstands sollen in allen Jahrgangsstufen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe organisiert werden. Der Fokus liegt dabei auf den Kernfächern und Kernkompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzen. Diese zusätzlichen Lerngelegenheiten sollen unter Berücksichtigung des erforderlichen Vorlaufs für die Fachkräftegewinnung durch die staatlichen Schulleiter/innen spätestens nach den Herbstferien 2021 einsetzen.

Sie und Ihre Kinder werden von den Lehrkräften über die organisatorischen und inhaltlichen Details der standortspezifischen Maßnahmen noch ausführlich informiert.

Um die Herausforderungen der Pandemie zu meistern, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Denn der beste Schutz der Schulen kommt von außen: Von Erwachsenen, die sich impfen lassen, sich achtsam verhalten und ihre Verantwortung und Fürsorge gegenüber den Kindern und Jugendlichen wahrnehmen. Schützen Sie sich selbst, schützen Sie Ihre Angehörigen und tragen Sie dazu bei, Schulen regulär im Präsenzbetrieb offen zu halten.

Jetzt bleibt mir nur noch, Ihnen und Ihren Kindern einen guten Start in das neue Schuljahr 2021/2022 zu wünschen und dass Sie und Ihre Kinder gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Schläfer
Leiterin der Abteilung für Schule und Lehrerbildung

MBJS Testkonzept Schule Schuljahr 2021/2022 – Stand 09.08.2021 - Anlage 2

Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Brandenburg für den Schulbereich dürfen Schüler/innen das Schulgelände nur noch betreten, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen (Selbst-)Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen können. Ausgenommen sind nur vollständig Geimpfte und Genesene, die darüber den jeweils vorgeschriebenen Nachweis führen können. Die Schüler/innen führen den Selbsttest zu Hause durch, die Tests werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Nur ausnahmsweise wird der Selbsttest in der Schule durchgeführt.

Im Falle der ausnahmsweisen Testung in der Schule werden personenbezogene Daten von Ihnen/Ihrem Kind wie Name, Geburtsdatum und Gesundheitsdaten (Test positiv, Test negativ) verarbeitet. Die Daten werden verarbeitet, um Sie/Ihr Kind eindeutig zu identifizieren und ggfs. mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Ist der Test positiv, ist die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, Sie über das positive Testergebnis Ihres Kindes zu informieren.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

Angaben zur Schule

Name
Vollständige Anschrift

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Angaben zu den Eltern (nur bei minderjährigen Schüler/innen und Schülern)

Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz „gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).

1.	Name	Vorname	☐ Sorgeberechtigter
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		
2.	Name	Vorname	☐ Sorgeberechtigter
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unser Kind SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule in den Präsenzwochen durchführt.

Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schüler/innen/der volljährigen Schülers
------------	--

Welche Tests kommen zur Anwendung?	Anlage zur Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule Selbsttests, das sind Tests, die zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt sind und bei denen die Probenentnahme und -auswertung entsprechend einfach ist (sog. Latentest mit Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2). Die Anwendung des Selbsttests - zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel - ist der Packungsbeilage zu entnehmen.
Wo wird getestet?	Die Schüler/innen testen sich in der Regel zu Hause. Sie testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn sie die Bescheinigung über die Durchführung eines (Selbst-)Tests mit negativem Ergebnis vergessen haben oder für die Schule im Einzelfall eine andere Testorganisation eingeführt wurde.
Wie oft wird getestet?	2 Tests pro Woche, wenn in der betreffenden Woche die Schüler/innen an mindestens zwei Tagen in der Schule im Präsenzunterricht sind, ansonsten ein Test an dem einen Wochentag, an dem die Schule betreten werden soll.
Wann soll der Selbsttest durchgeführt werden?	Am besten am Morgen des betreffenden Schulbesuchstags. Die Bescheinigung über den Selbsttest mit negativem Ergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.
Wer führt den Test durch?	Die Schüler/innen führen den Test selbst durch. Wird der Selbsttest im Einzelfall in der Schule durchgeführt, erklären die Lehrkräfte den Schüler/innen die Anwendung des Selbsttests anhand der Gebrauchsanleitung bzw. des Erklärvideos und beaufsichtigen die Testdurchführung, sie nehmen aber selbst keine Handlungen mit dem Test vor. Kindgerechte Erklärvideos zu Selbsttests können bspw. abgerufen werden unter https://www.youtube.com/watch?v=40EqaSBurX0 https://www.bildung.bremen.de/informationen_zum_coronavirus-237989_(dort_unter_dem_Reiter_„Testungen_für_Klass_&Schüler“) https://www.hamburg.de/fsb/14961744/torben-erklart-den-coronatest/
Ist die Teilnahme freiwillig oder verpflichtend?	Die Teilnahme an dem Selbsttest ist verpflichtend, wenn ihr Kind die Schule betreten will und keine Bescheinigung über die Durchführung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen kann. Über die Testung entscheiden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler/innen diese selbst.
Ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schüler/innen erforderlich? Was folgt, wenn der Test negativ/positiv ist?	Ja. Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule). a) Test negativ: Es folgt nichts weiter. b) Test positiv: - Schülerin wird unverzüglich von der übrigen Lerngruppe isoliert. - Schule informiert Erziehungsberechtigte bzw. Ausbildungsbetrieb darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. - Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen lassen unverzüglich PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) durchführen. - Schülerin bleibt in häuslicher Quarantäne, bis Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. - Schule versorgt Schülerin mit Aufgaben bzw. Schülerin nimmt am Distanzunterricht teil - Bei positivem PCR-Test informieren – die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen die Schulleitung und ggf. den Ausbildungsbetrieb, – die testende Stelle das Gesundheitsamt, das die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Schülerin und die Schule veranlasst.
Wird über das Ergebnis des Test eine Bescheinigung ausgestellt?	Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen bescheinigen die Durchführung des zu Hause durchgeführten Selbsttests und das negative Ergebnis; dafür gibt es ein Formular.

MBJS Testkonzept Schule Schuljahr 2021/2022 – Stand 09.08.2021 - Anlage 3

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg

- hier. 1. Elterninformation
2. Formular zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause (nur für minderjährige SchülerInnen auszufüllen)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe SchülerInnen,

ab Montag, dem 9. August 2021 kann die Schule nur noch betreten werden, wenn an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorgelegt wird (§ 22 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung).

Verpflichtet werden die SchülerInnen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzplicht oder an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen wollen, und die in den Schulen Tätigen. Ausgenommen sind vollständig Geimpfte oder Genesene, die darüber einen Nachweis führen können (§ 5 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung).

Die Selbsttests sollen zu Hause durchgeführt werden, in der Schule nur in Einzelfällen, wenn die Bescheinigung vergessen wurde. Die Schule stellt Ihnen ein Formular zu Verfügung, mit dem Sie die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis bescheinigen.

Dafür wurden Selbsttests angeschafft und an die Schule ausgeliefert. Ihnen entstehen aus der Verpflichtung daher keine zusätzlichen Ausgaben.

Eingesezt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal auch von den jüngeren SchülerInnen unter Aufsicht durchgeführt werden können.

Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden. Die Schulen legen im Übrigen den zweiten Schultag fest. SchülerInnen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den Prüfungstagen selbst testen.

Für das Selbsttesten zu Hause werden für mehrere Schulwochen, in denen die SchülerInnen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung in der Grundschule anwesend sein werden, jeweils zwei Selbsttests entweder den minderjährigen SchülerInnen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen SchülerInnen selbst ausgehändigt.

Damit die Schule die Ausgabe der Selbsttests organisieren kann, bedarf es Ihrer Erklärung, ob die Schule die Selbsttests Ihrem minderjährigen Kind mitgeben kann oder ob Sie die Selbsttests bei der Schule selbst abholen wollen.

Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule

Angaben zur Schule	
Name	
Vollständige Anschrift	

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,
die Selbsttests für

Angaben zur Schülerin/zum Schüler	
Name	Vorname
	Geburtsdatum

- ☐ geben Sie bitte meinem Kind in einem verschlossenen Umschlag mit,
- ☐ will ich persönlich abholen und bitte Sie dafür um Angabe eines Termins.

Angaben zu den Eltern ¹	
Der Begriff „Eltern“ wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz „gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).“	
Name	Vorname
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit	
☐ Sorgeberechtigte/r	

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

¹ Die Angaben eines Elternteils sind ausreichend.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die

Schülerinnen und Schüler
aller Schulen des
Landes Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Die Ministerin

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Gesch.-Z.: PÖ.5PÖ-zw
Hausruf: (0331) 866 - 35 00
Fax: (0331) 27548 - 4870
Zentrale: (0331) 866 - 0
Internet: mbs.brandenburg.de
Ministerin.buero@mbs.brandenburg.de

Potsdam, 5. August 2021

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

die großen Ferien sind vorbei und die Schule beginnt wieder. Ich hoffe, ihr hattet eine erlebnisreiche Ferienzeit mit euren Eltern, mit euren Freundinnen und Freunden und habt Kraft und Energie für das kommende Schuljahr getankt.

Das vergangene Schuljahr 20/21 wird euch ebenso wie mir gewiss als ein ganz besonderes, ein sehr außergewöhnliches in Erinnerung bleiben.

Ihr habt während des pandemiebedingten Distanz- oder Wechselunterrichts Enormes geleistet. Oft habt ihr sehr eigenverantwortlich und eigenständig lernen müssen und meist seid ihr umsichtig mit dieser herausfordernden Situation umgegangen. Ihr habt im vergangenen Schuljahr bewiesen, dass Krisen uns auch stärken können. Viele unter euch sind gewachsen an Kompetenzen, an Verantwortungsfähigkeit, an Hilfsbereitschaft. Eure Eltern, Geschwister, Angehörige haben geholfen, das tägliche Pensum zu bewältigen. Das war toll und dafür danke ich allen.

Nach den Ferien möchten wir Euch so viel Normalität wie möglich bieten. Wir wissen, dass für die meisten Schülerinnen und Schüler der Präsenzunterricht, das gemeinsame Lernen und der Austausch mit Freunden die beste aller Unterrichtsförmen ist.

Daher werden wir auch nach den Sommerferien im Präsenzunterricht starten. Die Voraussetzungen dafür sind gut, die Erwachsenen, die in der Schule arbeiten, haben alle ein Impfangebot erhalten, Test- und Hygienekonzepte stehen und sind erprobt.

Allerdings gilt es auch im neuen Schuljahr ein paar Corona-Regeln einzuhalten.

Seite 2

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Die Ministerin

Die Testpflicht in Schulen besteht fort. So sind der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur erlaubt, wenn an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten Tagen pro Woche ein negativer Testnachweis vorgelegt wird (Selbsttests ohne Aufsicht sind weiter zulässig).

Das neue Schuljahr beginnt mit zwei Schulwochen. Das heißt, dass in den ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien (09. bis 20. August) alle Schülerinnen und Schüler, also auch diejenigen der Jahrgangsstufen 1 bis 6, in den Innenbereichen der Schule eine medizinische Maske tragen (außer im Sportunterricht). Ab dem 21. August gilt diese Maskenpflicht – wie bisher – nur für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7.

Der beste Schutz der Schulen kommt allerdings von außen: Von Erwachsenen, die sich impfen lassen, sich diszipliniert verhalten und ihre Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Denn in den beiden vergangenen Schuljahren haben Schülerinnen und Schüler durch Wechsel- und Distanzunterricht zur Kontaktreduzierung beigetragen und dadurch ältere und erkrankte Erwachsene geschützt. Dies ist angesichts der fortschreitenden Impfungen der Erwachsenen so nicht mehr erforderlich. Im Gegenteil: Geimpfte tragen dazu bei, das Infektionsgeschehen auch bei Kindern und Jugendlichen zu reduzieren.

Im Verhältnis zum letzten Schuljahr stellt sich zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 die Situation also anders dar. Deshalb erwarten wir jetzt zuversichtlich ein Jahr mit regelhaftem Schulbetrieb – ohne das Infektionsgeschehen aus dem Blick zu verlieren.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern des Landes Brandenburg einen guten Start in das neue Schuljahr, ein erfolgreiches Lernen, Gesundheit, sowie Spaß und Freude in der Lernzeit wie in der Freizeit.

Britta Ernst



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie